

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Windpark Wullersdorf GmbH**

**Windpark Wullersdorf**

## **TEILGUTACHTEN**

### **LANDSCHAFTSBILD/RAUMORDNUNG/ORTSBILD**

**Verfasser:**

**Dr. Herbert Schedlmayer**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-651

Bearbeitungszeitraum: von August 2015 bis Oktober 2015

## 1. Einleitung:

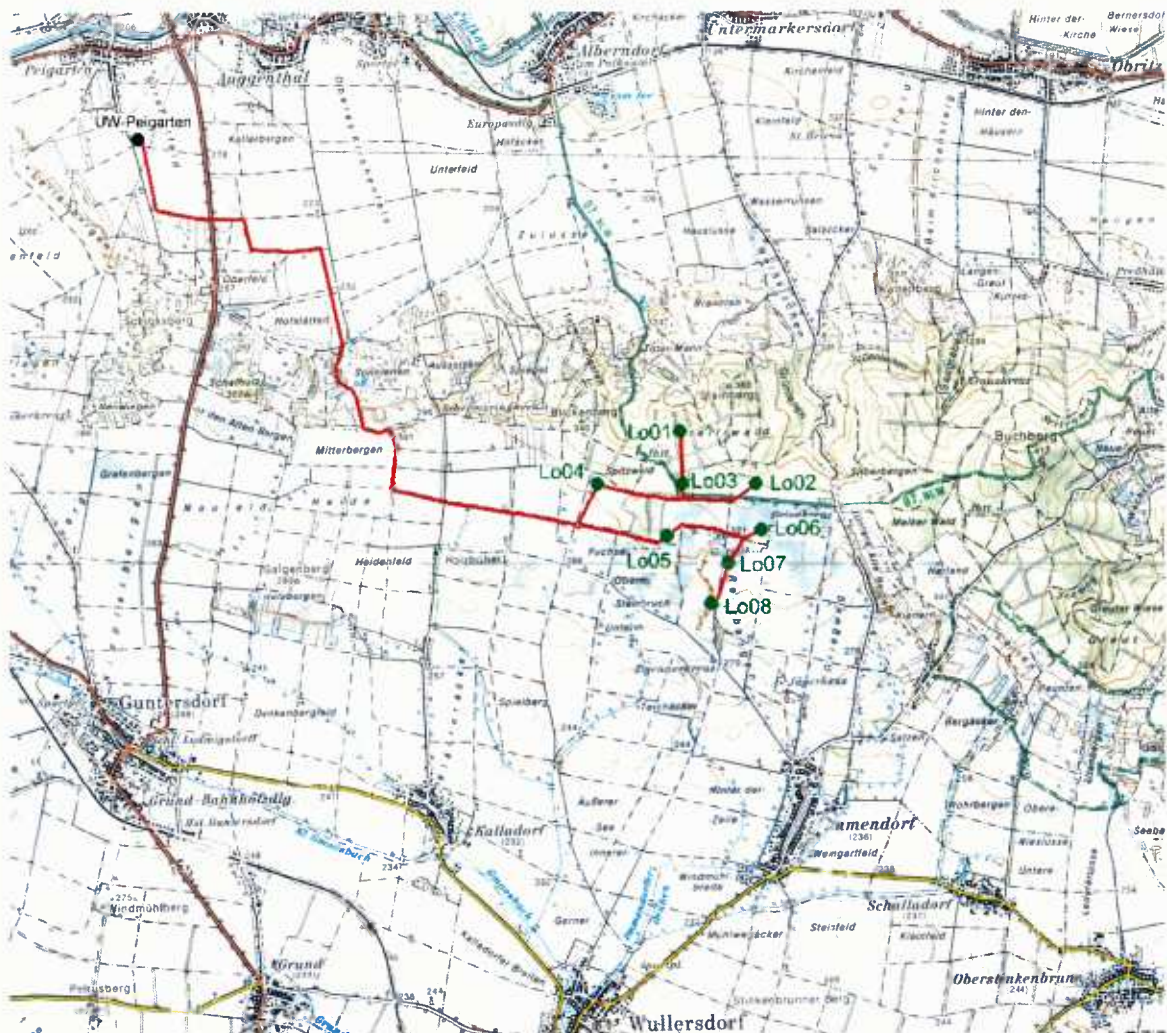
Die Windpark Wullersdorf GmbH hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Wullersdorf“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

Die Windpark Wullersdorf GmbH beabsichtigt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 112 mit einer Nennleistung von 3075 KW, einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabhöhe von 140 m und somit einer Gesamthöhe von 196 m in der KG. Immendorf. Der Standort für den gegenständlichen Windpark Wullersdorf liegt im Bezirk Hollabrunn im westlichen Weinviertel.

Das Projektgebiet befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Wullersdorf und nordöstlich der Ortschaft Immendorf, umfasst ca. 218 ha und wird im Norden vom Locatelliwald und im Osten von der Landesstraße 1012, der Immendorfer Straße, begrenzt.

Das Vorhaben umfasst 8 WEA mit einer Gesamtnennleistung von 24,6 MW. Die erzeugte Energie wird zum neu errichteten Umspannwerk (UW) Peigarten abgeleitet.

Das Projektgebiet ist dünn besiedelt und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt und wird vereinzelt durch Windschutzgürtel, Waldflächen und Einzelgehöfte unterbrochen. Das Ortszentrum von Immendorf liegt ca. 1,5 km südlich von der nächstgelegenen WEA entfernt.



Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren gemäß § 5 UVP-G 2000 ist ein Gutachten zu den Schutzgütern Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter, Wohn- und Baulandnutzung, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr und Ortsbild – gegliedert in Befund, Gutachten und Auflagen unter Berücksichtigung der Errichtungs- und Betriebsphase als Betrachtungszeitpunkte zu erstellen.

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

Für das vorliegende Gutachten wurden folgende Quellen und Unterlagen verwendet:

Umweltverträglichkeitserklärung Windpark Wullersdorf - UVE-Zusammenfassung,  
verfasst von Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Eisenstadt Mai 2015

Umweltverträglichkeitserklärung Windpark Wullersdorf - Technischer Bericht,  
verfasst von Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Eisenstadt Mai 2015

Windpark Wullersdorf – Lageplan 1 : 5.000, Pl. Nr. 202 vom 26.3.2012  
verfasst von Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Eisenstadt 2012

Windpark Wullersdorf – Abstände WKA zu den nächsten relevanten Flächenwidmungen,  
M 1 : 5.000, Pl.Nr. 220 vom 24.3.2014  
verfasst von Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Eisenstadt 2014

Umweltverträglichkeitserklärung Windpark Wullersdorf – Raum- und umweltspezifische Beurteilung des  
Vorhabens – Themeinbereich Siedlungs- und Wirtschaftsraum  
verfasst von Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Eisenstadt Sept. 2013

Umweltbericht/Alternativenprüfung zur 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde  
Wullersdorf,  
verfasst von Büro Dr. Paula, Wien, Sept. 2010

UVE-Beitrag Windpark Wullersdorf – Themenbereiche Landschaftsbild / Ortsbild / Erholungswert der  
Landschaft,  
verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Proksch, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und  
Landschaftspflege, Wien, März 2013

Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Wullersdorf  
Teilgutachten Lärmschutz, verfasst von Ing. Woldfgang Gratt, August 2015

Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Wullersdorf  
Teilgutachten Maschinenbautechnik - Schattenwurf, verfasst von Dipl.-Ing. Bruno Spangl, August 2015

NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015

Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl.  
8000/4-0

### **3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

#### **3.1. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild**

##### **Fragestellungen:**

1. Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

##### **Befund:**

###### **Zur Flächeninanspruchnahme:**

Der geplante Windpark besteht aus 8 WEA auf einer Gesamtfläche von ca. 218 ha. Eine WEA benötigt im Schnitt eine Fundamentfläche von ca. 470 m<sup>2</sup> und eine Kranstellfläche von 2.000 - 2.500 m<sup>2</sup> (geschottert), somit insgesamt dauerhaft 2.500 – 3.000 m<sup>2</sup>. Für die Betriebsphase werden für die Containerabstellfläche ca. 400 – 560 m<sup>2</sup> geschottert und, und ca. 2.500 m<sup>2</sup> ungeschottert für den Kranrüstbereich verwendet. Diese Flächen werden nach Errichtung rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Der dauerhafte Flächenbedarf beträgt somit je WEA ca. 2.500 bis 3.000 m<sup>2</sup>, für den gesamten Windpark somit 2,0 bis 2,4 ha, das ist rund 1% der Gesamtfläche des Windparks.

###### **Zum Landschaftsbild:**

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden ein weiterer und ein engerer Untersuchungsraum definiert. Dieser geht aus der Plandarstellung Sichtraumkarte Pl. Nr. 4-01 des Büros „Land in Sicht“ aus der UVE hervor.

Der weitere Untersuchungsraum umfasst einen relevanten Wirkungsraum von rund 10 km um die geplanten Anlagen. Ab einer Entfernung von 5 km sind optische Auswirkungen kaum wahrnehmbar, sodass dieser Bereich als wenig sensibel einzustufen ist.

Der engerer Untersuchungsraum ist der optisch-visuelle Nahbereich der WEA und wird nach räumlich funktionellen Kriterien um den Projektstandort festgelegt. Für den engeren Untersuchungsraum wird ein Radius von 5 km angenommen.

Hier wird das Vorhaben als Teil aller landschaftsbildrelevanten Landschaftsstrukturen wahrgenommen werden und wird das Blickfeld unmittelbar beeinflussen. Im weiteren Untersuchungsraum kann der Windpark zwar von verschiedenen Blickpunkten aus wahrgenommen werden, stellt aber nur eines von zahlreichen technischen Objekten dar, das optisch-visuell auffällig durch Hochspannungsfreileitungen mit ihren hohen, rhythmisch wiederkehrenden Masten in seiner raummarkierenden Wirkung überlagert wird. Durch die infolge der Luftfahrttechnischen Vorschriften notwendige rot-weiß-roten Farbgebung der Rotorblätter der WEA wird die für die Agrarlandschaft typische Farbnuancierung ganzjährig unterbrochen. Dieser Warnanstrich stört die vielfältige Farbpalette der Agrarlandschaft, wenngleich in wenigen Kilometern Entfernung bereits eine weitere WEA mit gleicher Ausstattung realisiert wurde. Insbesondere im Bereich des Pulkautales ist aufgrund der exponierten Lage der WEA eine markante Neuordnung mittels technogener Landschaftselemente gegeben.

Die Sichträume auf das geplante Vorhaben eröffnen sich in Richtung Süden und Norden entlang der von erhöht liegenden Waldflächen nicht abgedeckten Offenlandschaftsbereichen. In östlicher und teilweise westlicher Richtung sind die Sichträume hingegen kleinräumiger, stärker zergliedert und decken sich größtenteils mit unbesiedelten Agrarlandschaftsausschnitten.

Der Windpark befindet sich in der Ackerbau- bzw. Weinbaulandschaft westlich der Landesstraße zwischen Immendorf und Hadres im Bereich eines örtlichen Höhenrückens zwischen Blickenberg (340 m ü. A.) – Steinberg (Locatelliwald, 360 m ü. A.) und Buchberg (417 m ü. A.). Nördlich fällt das Gelände steil in das Pulkautal ab, während es sich nach Süden hin sanftwellig in das Wullersdorfer Becken hin öffnet. Die Standorte der WEA befinden sich im Bereich eines örtlich markanten Höhenrückens. Nördlich davon, an den Abhängen des Steinberges, findet sich eine strukturreiche Kulturlandschaft, wobei Waldflächen unterschiedlichster Größe sowie Windschutzhecken zu einer Verschattung der Anlagen führen. Im Bereich der weitgehend flachwelligen Geländeformen, die den gesamten Bereich prägen, ist keine eindeutige Ausrichtung großräumiger Landschaftselemente erkennbar, die das Erscheinungsbild der örtlichen Landschaft prägen. Lediglich das Pulkautal ist ein teilweise mit Ufervegetation versehenes lineares Landschaftselement. Der bewaldete Höhenrücken Blickenberg – Buchberg stellt eine markante, in West-Ost-Richtung verlaufende Geländekuppierung.

Die bestehende Flächennutzung wird großflächig durch die landwirtschaftliche Produktion (Ackerbau und Weinbau) geprägt. Dazwischen finden sich vereinzelt auch Wiesen- und Brachflächen, entlang der Straßen und Wege begleitende Baumzeilen als raumgliedernde Elemente. Trennelemente im Landschaftsbild des unmittelbaren Nahbereiches der WEA sind größere Waldinseln sowie kleinere Feldgehölze und lineare Windschutzgürtel. Mehrere Kellergassen (Griegeweg, Altenberg) weisen auf den traditionellen Weinbau des Gebietes hin.

Im engeren Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche anthropogener Gestaltungselemente, wie Hochspannungsfreileitungen, Mobilfunkmasten, hohe Silotürme (Haugsdorf, Guntersdorf), Straßen in Damm- und Einschnittslagen (B 303). Im weiteren Untersuchungsgebiet befinden sich überdies die Windparks Aspersdorf, Hollabrunn und Retz.

Die Siedlungsstrukturen sind vorwiegend traditionelle Dörfer, wobei die größeren Orte Gewerbe- und Einfamilienhausgebiete an den Rändern aufweisen, sodass dadurch ein sehr heterogenes Erscheinungsbild entstand.

### **Zum Erholungswert der Landschaft:**

Der Erholungswert der Landschaft ist vergleichsweise gering und beschränkt sich auf mehrere Radwege (Heldenberg Radweg, Weinviertel Radweg, Steinbergweg, und weitere, nach Rebsorten benannte Wege), Wanderwege, Reitwege und Kellergassen. Im Bereich der Kreisgrabenanlage Immendorf besteht eine Aussichtsterrasse mit Infotafeln. Andere überregional bedeutsame Kulturdenkmäler in der engeren und weiteren Umgebung des Vorhabens haben keinen bzw. nur äußerst eingeschränkten Sichtkontakt zu den geplanten Standorten der WEA.

### **Gutachten:**

Für die Beurteilung der Maßgeblichkeit und Erheblichkeit einer Landschaftsbildveränderung sind die Sichtbeziehungen von frequentierten Blickpunkten aus (Siedlungen, Straßen) zu betrachten und in der Beurteilung zu berücksichtigen

Regional betrachtet finden sich im Untersuchungsraum Landschaftsformen, die im gesamten nordwestlichen Weinviertel ebenfalls auftreten. Der Landschaftscharakter zeichnet sich daher in diesem Sinne weder durch landschaftsräumliche Besonderheiten, noch durch unverwechselbare Einzigartigkeit aus.

Die bestehende Flächennutzung wird durch das geplante Vorhaben nur kleinräumig berührt. Strukturelemente der Kulturlandschaft werden nicht in Anspruch genommen. Die kleinräumig notwendigen Rodungen werden durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden.

Mäßige optisch-visuelle Auswirkungen ergeben sich gegenüber der Kellergasse Altenberg.

Die frequentierten Blickpunkte decken sich im engeren Untersuchungsraum nahezu mit den vorhandenen Siedlungskörpern, einigen Kellergassen und dem bestehenden Straßennetz. Es bestehen von diesen aus lineare Sichtbarrieren, etwa in Form von Häuserfronten, Hecken, Windschutzgürteln und als flächige Sichtbarriere der bewaldete Buchberg. Aufgrund fehlender Sichtbarrieren treten das Schloss Seefeld und die Basilika Wullersdorf aufgrund ihrer exponierten Lage in einen optisch-visuellen Dialog mit den geplanten WEA, wobei allerdings gleichzeitig der Windpark Aspersdorf, einige Getreidesilos sowie Hochspannungsfreileitungen als bereits bestehende technogene Vorbelastungen im Raum anzusehen sind. Dasselbe gilt für die luftfahrtbehördlich vorgeschriebene Rot-Weiß-Rot-Färbung der Rotorblätter der WEA, die jedoch mittlerweile als technogenes Landschaftselement anzusehen sind und im Umgebungsbereich mehrmals vorkommen.

Von Süden her ergeben sich prinzipiell weite Sichträume auf die geplanten WEA, die jedoch infolge der Muldenlagen und sichtabschirmenden Gehölzstrukturen kleinteilig unterbrochen und eingeengt werden. Von Westen aus ergeben sich Sichtkorridore, die jedoch technogen vorbelastet sind. So zerschneidet eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hochspannungsfreileitung zwischen Windpassing und Jetzelsdorf das westliche Umland.

Von Norden her werden die Sichträume durch das kuppige Gelände erst in einiger Entfernung deutlich eingeschränkt bzw. verschattet und relevante Blickachsen verkürzt. Im Pulkautal tragen hohe Getreidesilos und die Hochspannungsfreileitung zu einer technogenen Vorbelastung bei.

Von Osten her sind die geringsten visuellen Störungen durch die großen Waldflächen, die sichtverschattend wirken, zu erwarten.

**Zusammenfassend** ist festzustellen, dass das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft sowohl in der Errichtungsphase als auch in der Betriebsphase durch Flächeninanspruchnahme und durch Zerschneidung der Landschaft im Zuge des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden durch visuelle Störungen nur in Teilbereichen in der Betriebsphase beeinflusst. Diese Beeinträchtigung ist aus fachlicher Sicht aufgrund der bereits bestehenden technogenen Vorbelastung des Raumes sowie der Sichtverschattungen als mäßig zu bewerten.

**Auflagen:**

keine

## 1.2. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter

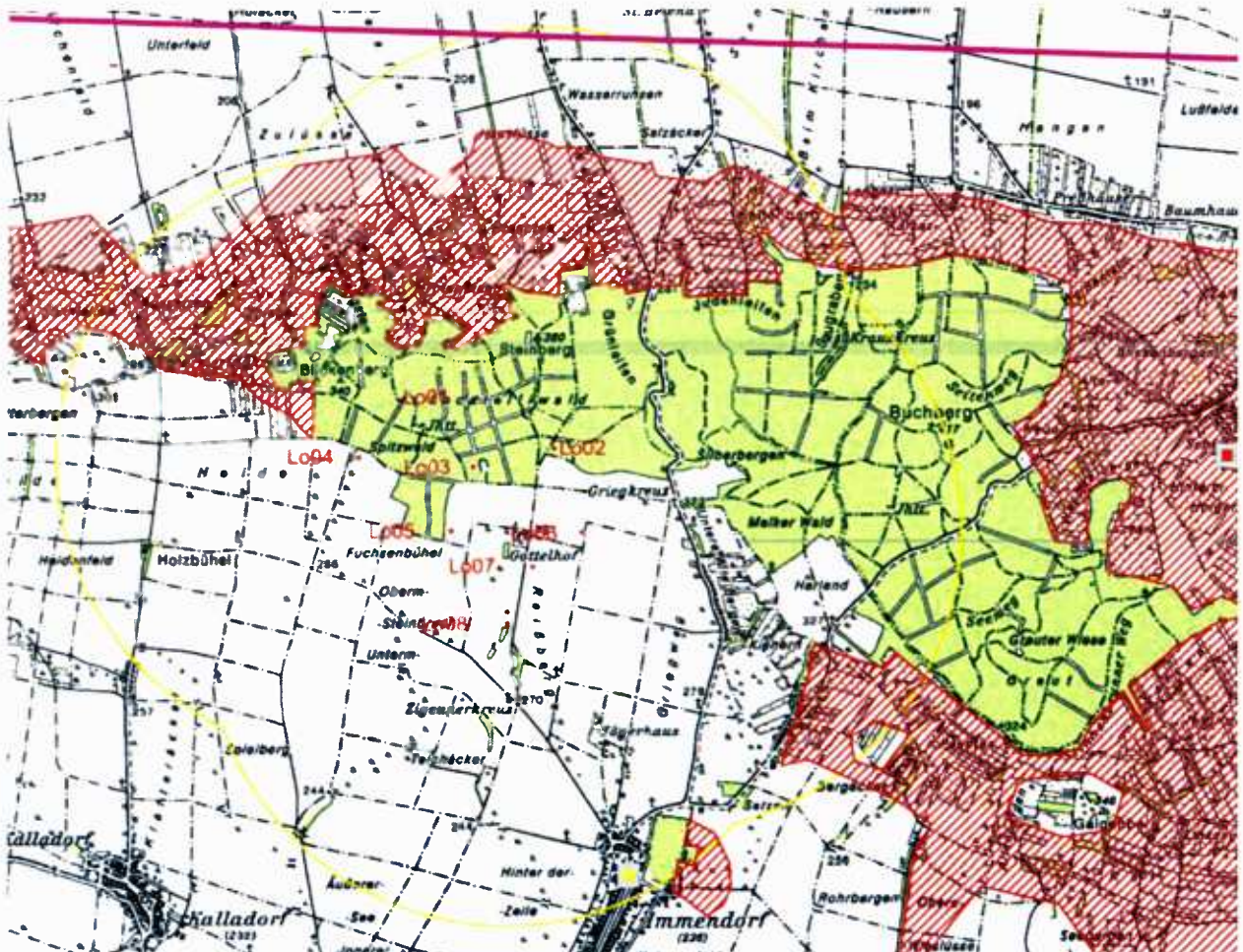
### Fragestellungen:

1. Werden Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet? Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?
2. Werden Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

### Befund:

Der Untersuchungsraum wird mit dem optisch-visuellen Nahbereich der WEA, u. zw. mit 2 km um den Projektstandort festgelegt (siehe gelbe Linie in der untenstehenden Plandarstellung).

Außerhalb dieses Raumes werden Sach- und Kulturgüter dann behandelt, wenn sie in einem optisch-visuellen Bezug zu den geplanten WEA stehen könnten.





**Sachgüter** sind gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung haben, wie z. B. Brücken, Gebäude, Türme, Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Straßen, etc.

Für die Errichtung des Windparks Wullersdorf müssen keine baulichen Objekte abgelöst und abgebrochen werden. Im direkten Umfeld befinden sich keine Materialgewinnungsstätten oder Rohstoffgebiete. Anlagen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im öffentlichen Interesse sind keine vorhanden.

Die für die Errichtung des Windparks erforderlichen Güterwege werden vor Baubeginn bezüglich Aufbau, Ausbaubreite und Belastbarkeit geprüft und erforderlichenfalls ausgebaut, insbesondere die Kreuzungsbereiche zwischen den Güterwegen. Auftretende Schäden werden nach Errichtung des Windparks saniert.

**Kulturgüter** sind Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen der menschlichen Zivilisation, wie z. B. Sakralbauten, Burgen und Schlösser, Ruinen, Kleindenkmäler, besondere Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege) und Bodendenkmäler, archäologische Fundhoffnungsgebiete, Friedhöfe, historische Gärten, etc.

Im Untersuchungsraum sind keine geschützten oder schützenswerte Gebäude unmittelbar betroffen.

Im Nahbereich findet sich der Gottelhof (168 m von Lo07 entfernt) sowie das sogenannte Jägerhaus (Locatellikeller) als erhaltenswertes Gebäude im Grünland. Die Kellergasse Altenberg ist 850 m von der WEA Lo06 entfernt.

Des Weiteren finden sich im Nahbereich des Vorhabens zwei Bodendenkmäler (neolithische Siedlung beim Gottelhof und auf der Kalkofenbreite), deren Flächen von Baumaßnahmen jedoch nicht berührt werden.

Im Untersuchungsraum finden sich folgende Objekte:

Pfarrkirche Hl. Katharina, am Nordende des Ortes Immendorf, Friedhof Immendorf, Kreisgrabenanlage bei Immendorf, Bildstock „Hl. Maria“ aus Holz, Original aus 1937, Grabbildstock aus 1969, Kreuz mit Jesusbild aus 1959 bei Immendorf, Wegkapelle, nordöstlich an der Straße nach Mailberg, 18. Jh.;

Jesuskreuz aus Schmiedeeisen, Steinsäule aus 1894, Marienaltar, Eisenkreuz, Marterl aus Beton aus 1996, Holzkreuz, alle bei Immendorf;

Kapelle, Bildstock aus Holz mit Jesus Christus, Bildstock aus Stein, Bildstock aus Holz und Eisen, alle nahe Kalladorf;

Marterl aus Stein südlich von Untermarkersdorf;

Bildeiche mit Marientaferl aus Holz und mit angeschlagenem Jesuskreuz neben der Verbindungsstraße zwischen Hadres und Immendorf im Waldstück;

Kreuz aus Stein „Griegkreuz“ und Marterl aus Stein mit Bild, in der Umgebung von Immendorf an der Waldgrenze.

Im Bereich der Baustraßen befindet sich das „Grieg-Kreuz“, für welches während der Errichtungsphase eventuell Schutz- und Begleitmaßnahmen zu treffen sind.

In der Betriebsphase sind keine relevanten Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter zu erwarten.

Die Basilika Wullersdorf, der Schlosspark samt Gutsverwaltung in Immendorf, die Kreisgrabenanlage Immendorf sowie das Schloss Seefeld-Kadolz werden als mäßig bis hoch sensible Kulturgüter nicht vom Vorhaben berührt und liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.

**Gutachten:**

Durch das geplante Vorhaben werden keine relevanten Sachgüter berührt. Es sind davon weder bauliche Objekte, noch Materialgewinnungsstätten oder Anlagen der technischen Ver- und Entsorgungsstruktur im öffentlichen Interesse betroffen.

Von den Kulturgütern im Umkreis von 2000 m um das geplante Vorhaben befindet sich lediglich ein Steinkreuz („Griegkreuz“) im Nahbereich einer geplanten Baustraßenkreuzung befindet. Des Weiteren sind im Nahbereich zwei Bodendenkmäler situiert, deren Flächen jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Ästhetische Beeinträchtigungen sind aufgrund des Maßstabssprunges zwischen dem Steinkreuz und den WEA nicht auszuschließen, infolge der Sichtverschattungen und der räumlichen Distanz jedoch als mäßig zu bezeichnen.

Mäßig bis hoch sensible Kulturgüter werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt und liegen außerhalb des Untersuchungsraumes. Aufgrund der räumlichen Distanz sind die ästhetischen Beeinträchtigungen mit gering bis mäßig zu bewerten.

Sach- und Kulturgüter werden durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt. In den Unterlagen sind ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen.

Sach- und Kulturgüter werden durch visuelle Störungen kaum bzw. nur im Einzelfall („Griegkreuz“) beeinflusst. Diese Beeinträchtigung ist aus fachlicher Sicht als gering bis mäßig zu bewerten.

Diese Aussagen gelten sowohl für die Errichtungsphase als auch die Betriebsphase.

**Auflagen:**

Bei Bedarf sind für das „Grieg-Kreuz“ allfällige Schutz- und Begleitmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu treffen.

Sollte es durch Wegverbretierungen oder anderen tiefbaulichen Arbeiten im Zuge der Errichtungsphase zu weiteren Einzelfunden kommen, so sind auf Anweisungen des Bundesdenkmalamtes Sicherungen bzw. Bergungen von Objekten und Funden durchzuführen.

### 1.3. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wohn- und Baulandwidmungen

#### **Fragestellungen:**

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
2. Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

#### **Befund:**

##### **Zu den gewidmeten Siedlungsgebieten:**

Die Entfernungen zu den dem geplanten Vorhaben nächstliegenden Baulandflächen betragen:

BA Immendorf	1479 m und 1495 m
BW Alberndorf	2.820 m und 2880 m
BS-PKA Jägerhaus	788 m
BS-PKA Altenberg	848 m
BS-PKA Triftweg	2.492 m

Die im NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 festgelegten Mindestabstände zum Wohnbauland, das sind 1.200 m in der Standortgemeinde und 2.000 m in Nachbargemeinden sowie 750 m zu erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb) sind somit erfüllt.

##### **Zur Lärmimmissionssituation:**

Im Teilgutachten „Lärmschutz“ wird festgestellt, dass in der Bauphase die Richtwerte bei Tag eingehalten bzw. unterschritten werden. Für lärmarme Tätigkeiten, welche auch nachts und auch am Wochenende erfolgen sollen, werden für die Errichtungsphase entsprechende Emissionsbegrenzungen in den Auflagen formuliert.

In der Betriebsphase werden die Schutzziele eingehalten. Dabei wurde rechnerisch ein Sicherheitszuschlag von + 3 dB angenommen.

**Zur Zerschneidung der Landschaft und zu den visuellen Störungen:**

Siehe Befund zum Schutzgut Landschaftsbild

**Zum Schattenwurf:**

Im Teilgutachten „Maschinenbautechnik – Schattenwurf“, erstellt von Dipl.-Ing. Bruno Spangl, dürfen dem Stand der Technik entsprechend die Schattenwurfzeiten an einem Immissionspunkt bei permanentem Sonnenschein maximal 30 Stunden/Jahr und maximal 30 Min/Tag betragen. Laut Gutachten wird an allen Immissionspunkten kein Schattenwurf verursacht.

**Gutachten:**

Durch das Vorhaben wird laut Aussagen des Teilgutachtens „Lärmschutz“ die gegebene Lärmimmissionssituation in den gewidmeten Siedlungsgebieten nicht negativ beeinflusst.

Die verbindlichen Grenz- bzw. anerkannten Richtwerte werden weder in der Errichtungsphase noch in der Betriebsphase überschritten.

Die Abstände der WEA von den Siedlungsgebieten und sonstigen Wohngebäuden entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 bzw. auch der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen.

Durch den Schattenwurf werden die gewidmeten Siedlungsgebiete nicht beeinflusst.

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben ist mit 1% der Gesamtfläche sehr gering, sodass es zu keinerlei Beeinträchtigung der gewidmeten Siedlungsgebiete kommt, zumal diese auch weit entfernt vom geplanten Vorhaben liegen.

Die gewidmeten Siedlungsgebiete werden nicht durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt und aufgrund der großen Entfernungen zu dem geplanten Vorhaben durch visuelle Störungen nicht beeinflusst. Dies geht aus den Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild hervor.

Diese Aussagen gelten sowohl für die Errichtungsphase als auch für die Betriebsphase.

**Auflagen:**

Siehe Auflagen laut Punkt 0.1. Teilgutachten Lärmschutz zur Umweltverträglichkeitsprüfung, erstellt von Ing. Wolfgang Gratt.

#### **1.4. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr**

##### **Fragestellungen:**

1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht, auch im Hinblick auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs, bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
2. Werden durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Werden durch Zerschneidung der Landschaft die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
5. Werden durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

##### **Befund:**

##### **Zur Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie Fremdenverkehr:**

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine spezifischen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Als Naherholungsraum hat dieses Gebiet für die lokale Bevölkerung lediglich untergeordnete Bedeutung.

Der Erholungswert der Landschaft ist vergleichsweise gering und beschränkt sich auf mehrere Radwege (Heldenberg Radweg, Weinviertel Radweg, Steinbergweg, und weitere, nach Rebsorten benannte Wege), Wanderwege, Reitwege und Kellergassen.

In der Region sind zahlreiche Kellergassen, etwa in Immendorf, Oberstinkenbrunn, Schalladorf, Kalladorf und Grund mit Buschenschankangebot erhalten. Sehr alte Kelleranlagen sind auch in Wullersdorf unter dem Kirchenberg und dem Marktplatz erhalten und zeugen von der kulturhistorischen Bedeutung des Weinbaues in der Region.

## 1.5. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Ortsbild

### Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

### Befund:

#### Zum Ortsbild:

Das „Ortsbild“ kann wie folgt definiert werden: *Das Ortsbild ist das Erscheinungsbild einer Ortschaft. Dazu zählen der gesamte Raum, also neben den Häusern und Gebäuden auch Straßen und Plätze, Gärten, Parkanlagen usw., und sein Wechselspiel mit der Umgebung.*

In Niederösterreich sind im NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 seit dem Jahre 2004 folgende Mindestabstände von Windkraftanlagen festgelegt:

- 100 m Abstand zu gewidmeten Wohnbauland (das sind: Bauland-Wohngebiet, - Agrargebiet, - Kerngebiet, Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen)
- 2000 m Abstand zum Wohnbauland der nächsten Nachbargemeinde

Damit ist der Abstand für ortsbildrelevante Fragestellungen mit 2.000 m vorgegeben. Es handelt sich um folgende Orte:

#### Immendorf:

Sichträume und Sichtachsen zu den geplanten WEA bestehen aus den westlich der Ortsstraße gelegenen Hintausbereichen und Gärten sowie dem nördlichen Ortsteil. Im Süden und Osten werden die WEA lediglich von erhöhten Standorten sichtbar sein. Durch die langgestreckte Ortslage von Immendorf sind die Sichträume aus dem eigentlichen Ortskernbereich weitgehend unterbrochen. Mit den Obstgärten im Umgebungsbereich der Wohnbebauung entsteht eine bereichsweise Abschattung der geplanten WEA. Sichtbarrieren werden im Norden durch zahlreiche Gehölzbestände und die Landschaftsszene gebildet. Technologische Vorbelastungen fehlen in Richtung Norden weitgehend. Lediglich in südlicher Richtung ist die im Bereich Aspersdorf bestehende WEA deutlich sichtbar.

#### Kalladorf

Sichträume zu den geplanten WEA bestehen hauptsächlich aus den Ortsrändern entlang unbesiedelter landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Hausgärten führen zu einer partiellen Sichtabschattung. Wenige höhenentwickelte Gehölzinseln sind vor dem Hintergrund des in Richtung Norden ansteigenden Geländes wahrnehmbar. Im Bildhintergrund dominieren geschlossene Waldflächen des Steinberges. Technologische Vorbelastungen fehlen in Richtung Norden weitgehend. Lediglich in südlicher Richtung ist die im Bereich Aspersdorf bestehende WEA deutlich sichtbar.

### Alberndorf

Durch die leicht abgesenkte Ortslage sind die Sichträume stark von der jeweiligen Position des Betrachters abhängig. In den eingesenkten Tallagen und den Richtung Süden ansteigenden leichten Hanglagen werden die Sichträume lediglich durch den vorhandenen Gehölzsaum leicht eingeschränkt.

Die Horizontlinie wird durch Siedlungskörper, die Hochspannungsleitung, die Eisenbahnstrecke und örtliche Grünstrukturen bestimmt, am Horizont sind Saumstrukturen sowie kleinere streifenartige Waldflächen zu erkennen. Durch die Bahnlinie sowie die Hochspannungsleitung ist eine hohe technogene Vorbelastung vorhanden. Eine deutliche Barriere ergibt sich nach Süden hin durch die unmittelbar an die Siedlung anschließende Hanglage, wodurch die Siedlung selbst, die Topografie und die Grünstrukturen sichthemmend wirken.

### Obritz

In den südlichen Hintausbereichen und Gärten bestehen Sichträume zu den geplanten WEA, entlang unbesiedelter flachwelliger landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Baumreihen und Obstgärten bilden vereinzelte Verschattungen. Aus Ortsbereichen in Tieflage bestehen keine Sichtverbindungen. Im Vordergrund dominieren die Hochspannungsleitung und die Eisenbahnlinie. Die Horizontlinie im Süden wird durch den Buchberg geprägt. Die bestehenden WEA im Westen liegen im optischen Einflussbereich des Ortes. Topografisch bedingt bestehen keine durchgängigen Sichtbarrieren zu den geplanten WEA, örtliche Gehölzbestände tragen jedoch zu einer bereichsweisen Sichtverschattung bei.

Die Kellergassen (Altenberg, Kellergasse Griegweg, Zeiselberg) und die Einzelobjekte Jägerhaus und Gottelhof weisen aufgrund ihrer Nähe zu den geplanten WEA große Sichträume auf. Sichtverschattungen entstehen lediglich durch vereinzelte Baulichkeiten und Gehölzstrukturen. Die Kellergasse Zeiselberg weist infolge seiner eingesenkten Lage kaum Blickbeziehungen zu den geplanten WEA auf.

### **Zur Flächeninanspruchnahme und zu den visuellen Störungen:**

Siehe Befund zum Schutzgut Landschaftsbild

### **Gutachten:**

In Immendorf und Kalladorf wird das geplante Vorhaben zu einer Fortsetzung der bereits eingeleiteten Entwicklung der tendenziellen technogenen Landschaftsüberprägung führen – der Charakter des Landschaftsausschnittes im Norden wird verändert. Durch den nach Norden zu ansteigenden Geländeverlauf wird die Horizontalüberhöhung der WEA aber etwas abgemildert.

In Alberndorf und Obritz sind durch die technogene Vorbelastung aufgrund der Hochspannungsleitung und auch der Eisenbahnlinie sowie die Lage am Rande des nach Süden zu ansteigenden Hanges wechselnde Sichtbeziehungen gegeben. Baumbestände und Windschutzpflanzungen wirken sichtverschatten auf einzelne Bereiche der Orte. Teile des Ortes weisen keinerlei Sichträume zu den geplanten WEA auf.